

Rechtliche Begründung zur 1. Novelle zur 5. COVID-19-NotMV

Allgemeines:

Aufgrund der nach wie vor drohenden Gefahr des Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung in Österreich sind die mit der 5. COVID-19-NotMV verordneten Ausgangsregelungen um weitere zehn Tage zu verlängern (s dazu die fachliche Begründung). Die damit verbundene Kontaktreduktion ist zur Aufrechterhaltung der bundesweiten Spitalsversorgung im gesamten Bundesgebiet weiterhin unerlässlich (s dazu die fachliche Begründung). Die übrigen Bestimmungen der 5. COVID-19-NotMV werden ebenfalls bis zum 11. Dezember 2021 verlängert (s dazu die fachliche Begründung). Im Hinblick auf die gesetzten Maßnahmen wird auf die rechtlichen Begründungen zu den entsprechenden Vorverordnungen verwiesen.

Daneben können wie bisher im Sinne des „Kaskadensystems“ regional noch weitere Verschärfungen (z.B. im Hinblick auf die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen oder im Hinblick auf die Inanspruchnahme nicht körpernaher Dienstleistungen) vorgenommen werden.

Zu § 2:

Ab dem 6. Dezember 2021 wird die Gültigkeitsdauer der Impfzertifikate entsprechend den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen von 12 Monaten auf 9 Monate verkürzt. Dazu wird auf die rechtliche und fachliche Begründung zur 2. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung verwiesen.

Um ein kurzfristiges Auslaufen von aktuell gültigen Impfnachweisen zu verhindern, wird in § 22 Abs. 5 eine entsprechende Übergangsregelung vorgesehen. Demnach bleiben für geimpfte Genesene (angedacht ist ein längerer Übergangszeitraum, um ausreichend Zeit für die Inanspruchnahme einer weiteren Impfung sicherzustellen; Regelungstechnisch kann dies aber vorerst nur bis 11. Dezember 2021 – als allgemeines Außerkrafttreten der Verordnung – vorgesehen werden). Relevant ist eine Übergangsregel nur für diese Gruppen von Geimpften, da für alle anderen bereits seit einem längeren Zeitraum weitere Impfungen empfohlen werden.

Zu § 7:

Da im Besonderen bei der Zielgruppe der Jugendlichen mit Assistenzbedarf von einer noch relativ geringen Impfquote auszugehen ist, ist die in der Z 7 vorgesehene Ausnahme auf Angebote des Sozialministeriumservice zu erweitern, um den Zugang zu den Angeboten aufrechterhalten zu können. In der Praxis hat sich gezeigt, dass andernfalls einem Großteil der betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die dringend notwendige Beratungs- bzw. Betreuungsleistung aus Gründen der psychischen Belastungen, der hohen Dropout-Quoten oder der mangelnden technischen Ausstattung verwehrt ist.

Zusätzlich wird festgehalten, dass der Verkauf von Christbäumen unter die Ausnahme des „Agrarhandels“ (§ 7 Abs. 6 Z 12) fällt und daher unter Einhaltung der Bestimmungen des § 7 Abs. 7 zulässig ist. Da der Betriebsstättenbegriff nicht ortsgebunden ist, ist ein Verkauf auch an Ständen zulässig.

Als Maßnahme für eine weitere Kontaktreduktion und um die Infektionszahlen weiter zu senken, wird nach dem Vorbild der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung eine „Sperrstundenregelung“ für Betriebsstätten des Handels vorgesehen. Für Dienstleistungsbetriebe ist dies aufgrund der besseren

Planbarkeit und der Möglichkeit zur Terminvereinbarung nicht notwendig (s. dazu die rechtliche Begründung zu den Vorverordnungen). Gleichermaßen gilt für die Abholung von Speisen und Getränken, da hier nur mit einem kurzen Aufenthalt zu rechnen ist.

Zu § 11:

Im Hinblick auf die Zulässigkeit des Betretens von Sportstätten im Freien bedarf es neben den bereits vorgesehenen Beschränkungen (insbesondere Beschränkung auf nicht-körpernahe Sportarten) weiterer flankierender Schutzmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden Anstieg der Besucherfrequenz (z.B. bei Eislaufplätzen, Langlaufloipen, etc.). Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten dürfen Personen nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen. Klargestellt wird, dass die Voraussetzungen der lit. a bis f kumulativ erfüllt werden müssen. Aus Gründen der Vollziehbarkeit wird hierbei auf nicht öffentliche Sportstätten abgestellt. Nicht erfasst sind daher allgemein zugängliche Sportstätten wie öffentliche Langlaufloipen, Rodelbahnen, Seezugänge (Eislaufen) usw.; hier gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises (lit. c) nicht, die restlichen lit. kommen zur Anwendung. Bei der Sportausübung im Freien außerhalb von Sportstätten gelten die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung.

Zu § 12:

Externe Dienstleister, Bewohnervertreter, Patienten-, Behinderten- und Pflegeanwälte sowie Organe der Pflegeaufsicht werden zur Klarstellung (mit Blick auf § 12 Abs. 2 Z 2 iVm Abs. 6 war ein Betreten auch bisher zulässig) explizit in den Ausnahmekatalog vom Betretungsverbot aufgenommen. Gleichermaßen gilt für § 13 Abs. 2.

In Bezug auf die Ausnahmeregelung für „Langzeitpositive“ (§ 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3) wird auf die fachliche Begründung verwiesen.

Zu § 13:

Wenngleich die „Härtefallklausel“ des § 12 Abs. 11 auch ohne explizite Verankerung im Wege der verfassungskonformen Interpretation der bestehenden Ausnahmen (insbesondere jener der „...Begleitung bei kritischen Lebensereignissen“) Berücksichtigung finden muss, wird der Verweis auf die entsprechende Bestimmung nunmehr wieder ausdrücklich aufgenommen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Zudem werden Anpassungen der Regelungen für Besucher und Begleitpersonen vorgenommen. Insbesondere kann es hier zu ersten „Lockrungen“ insbesondere im Hinblick auf Besuch und Begleitung von Minderjährigen kommen. In diesem Zusammenhang ist jedoch wieder darauf hinzuweisen, dass es sich um bundeseinheitliche Mindeststandards handelt, die bei entsprechend epidemiologischer Notwendigkeit regional verschärft werden können.

Zu § 18:

In § 18 Abs. 2 Z 1 wird der Verweis auf die COVID-19-Schulverordnung 2021/22 aktualisiert (BGBl. II Nr. 473/2021) und die entsprechende Testfrequenz (zweimal pro Woche) angepasst.

Die in § 18 Abs. 11 vorgesehene Übergangsbestimmung für den Fall, dass jemand aufgrund einer erst kürzlich in Anspruch genommenen Erstimpfung die Anforderungen eines 2G-Nachweises noch nicht erfüllt, entfällt mit 6. Dezember 2021 (vgl. bereits die 2. Novelle zur 3. COVID-19-MV). Damit wurde ein ausreichender Übergangszeitraum vorgesehen. Diesbezüglich wird auf die rechtliche und fachliche Begründung zur 2. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung verwiesen.

Um den dienstlichen Betrieb (vor allem in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe) aufrecht erhalten zu können, wird die Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 12 um jene Fälle ergänzt, bei denen auf Grund der Unvorhersehbarkeit der zu erbringenden dienstlichen Tätigkeit ein negativer PCR-Test nicht zeitgerecht erlangt werden kann. Diese Ausnahme beschränkt sich auf kurzfristiges Einspringen bei Dienstausfällen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine solche Ausnahme erforderlich ist, um die Versorgungssicherheit sicherzustellen und Versorgungslücken bei Dienstausfällen sofort schließen zu können.

Da es aktuell wieder zu Kontaktbeschränkungen zwischen Personen verschiedener Haushalte gemäß § 3 Abs. 3 kommt, wird in § 18 Abs. 13 die bereits in den Vorgängerordnung vorgesehene Regelung, dass persönliche Assistent:innen und 24-Stunden-Betreuer:innen bei der Feststellung der Anzahl von Personen und Haushalten nicht einzurechnen sind, wieder aufgenommen.

Zu § 20:

Mit Blick auf § 2 Abs. 5 der Verordnung kann § 20 entfallen.